# Weitere Hinweise des Instituts für Steuerrecht in Ergänzung zu den Richtlinien über die Anforderungen an eine Masterarbeit nach Art. 23 (RSL RW vom 21. Juni 2007, Stand 15. Dezember 2022)

## Formelles

Für das Erstellen Ihrer Masterarbeit empfehlen wir Ihnen als Standardwerk: PETER FORSTMOSER / REGINA OGOREK / BENJAMIN SCHINDLER, Juristisches Arbeiten, Eine Anleitung für Studierende, 7. Auflage, Zürich 2023.

Wir legen grossen Wert auf eine saubere, formell korrekte Arbeitsweise. Bitte achten Sie in Bezug auf Gestaltung und Aufbau Ihrer Masterarbeit auf **Vollständigkeit, ein sauberes Erscheinungsbild und Einheitlichkeit**. Hinsichtlich Orthographie und Grammatik empfiehlt es sich, bevor Sie Ihre Arbeit einreichen, diese einem Dritten zur Lektüre zu geben. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, denn „vier Augen sehen mehr als zwei".

## Materielles

Ihre Masterarbeit sollte mehr bieten, als lediglich einen deskriptiven Überblick der Lehrmeinungen in Bezug auf ein bestimmtes Thema. Setzen Sie sich deshalb kritisch mit den Lehrmeinungen auseinander und entwickeln Sie dabei auch eigenständige Lösungsansätze / Thesen.

In Bezug auf rechtsvergleichende Masterarbeiten gilt: „Wo Rechtsvergleich draufsteht, sollte auch Rechtsvergleich drin sein". Beispiele: Sie behandeln in Ihrer Masterarbeit die Besteuerung von Arbeitnehmern aus internationaler und interkantonaler Perspektive; oder Sie untersuchen einzelne Aspekte des Betriebsstättenbegriffes im internationalen und interkantonalen Verhältnis. Neben der Darstellung der elementaren (gesetzlichen) Grundlagen sowie der Eingrenzung der individuellen Problematik des jeweiligen Themenkreises (international und interkantonal), gilt es nun, die diversen Themenbereiche (Internationales und Interkantonales) „schablonenartig" aufeinander zu legen und diese zu vergleichen: Wo gibt es Gemeinsamkeiten und wo liegen die Unterschiede? Idealerweise würdigen Sie daran anschliessend die diagnostizierten Unterschiede resp. Gemeinsamkeiten aus rechtlicher Sicht.

## Abgabe

Bitte reichen Sie bei der Abgabe eine **PDF-Datei sowie eine Word-Datei** per E-Mail ein und zwar an Prof. A. Marantelli adriano.marantelli@isr.unibe.ch mit Kopie an die betreuende Assistentin oder den betreuenden Assistenten.

## Selbständigkeitserklärung

Das Institut für Steuerrecht verwendet folgende Selbständigkeitserklärungen in Abhängigkeit der Nutzung von künstlicher Intelligenz. Bitte fügen Sie die passende, unterzeichnete Selbständigkeitserklärung Ihrer Masterarbeit an. Weitere Informationen zur Nutzung von künstlicher Intelligenz finden Sie beim Vizerektorat Lehre der Universität Bern (Link).

Bei Nutzung von künstlicher Intelligenz

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Als Hilfsmittel habe ich Künstliche Intelligenz verwendet. Sämtliche Elemente, die ich von einer Künstlichen Intelligenz übernommen habe, werden als solche deklariert und es finden sich die genaue Bezeichnung der verwendeten Technologie sowie die Angabe der «Prompts», die ich dafür eingesetzt habe. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit mit der Note 1 bewertet wird bzw. der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität zum Entzug des auf Grund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.

Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen."

Ohne Nutzung von künstlicher Intelligenz

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Ich erkläre weiter, dass ich keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet habe, namentlich keine weiteren Personen mir beim Verfassen der Arbeit geholfen haben und ich keine Technologien der Künstlichen Intelligenz eingesetzt habe. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit mit der Note 1 bewertet wird bzw. der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität zum Entzug des auf Grund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.

Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen."

## Fragen & Antworten (Eine erste „Zusammenstellung“ von Fragen der Studierenden)[1]

**Ist ein Materialienverzeichnis obligatorisch?**

Nein, ein Materialienverzeichnis ist nicht obligatorisch. Wir überlassen es Ihnen, ob Sie ein Verzeichnis für sinnvoll erachten und erstellen möchten. Hinweis: Die Übernahme der Quellen ins Verzeichnis kann man wie folgt vornehmen: Merkblatt ESTV, TITEL vom xx.xx.xxxx (zit. Merkblatt TITEL*).*

**Sind ausserdem Erlassverzeichnis / Rechtsprechungsverzeichnis / Abbildungsverzeichnis obligatorisch?**

Bitte siehe Antwort oben zu Materialienverzeichnis.

**Wann sind Wortzitate angezeigt?**

Bitte beachten Sie den Unterschied zwischen „Beleg“ und „Zitat“: Das Zitat ist die wörtliche Übernahme einer fremden Aussage. Der Beleg ist nur eine Fundstellenangabe und dient der Ermöglichung der Nachprüfung. Zitate sollten hinsichtlich der Eigenständigkeit der Masterarbeit massvoll verwendet werden.

**Leite ich die Quellenangaben in den Fussnoten immer mit „Vgl.“ ein?**

Nach FORSTMOSER / OGOREK / SCHINDLER, a.a.O., S. 384 f. ist die Verwendung von „Vgl.“ angezeigt, wenn der Autor sich nicht direkt auf das Zitierte stützt. Die ausschliessliche Verwendung von „Vgl.“ ist wohl eher irreführend, da so evtl. der Eindruck entsteht, Sie würden eine eigene These lediglich durch den Verweis auf ergänzende Literatur untermauern. Vielmehr übernehmen Sie jedoch oftmals die bereits aufgestellten und von der wissenschaftlichen Lehre anerkannten Thesen, wobei kein wesentlicher Unterschied zwischen der Aussage in der Quelle und der eigenen These besteht.

**Kann ich bei der Verwendung von Gesetzesartikeln auf die Angabe „Art.“ oder „Artikel“ verzichten?**

Nein, grundsätzlich immer „Art.“ oder „Artikel“ mit angeben, ausser wenn beispielsweise, wie im Fall des „StG ZH“, das Gesetz keinen „Art.“ kennt, sondern das „§“-Zeichen verwendet. Dann bitte auch entsprechend das „§“-Zeichen benutzen.

**Kann ich anstelle des relevanten Erlasses auch lediglich eine Literaturangabe verwenden, die den entsprechenden Erlass diskutiert?**

Nein, bitte immer die Primärquelle mit angeben.

**Wie zitiere ich einen Bundesgerichtsentscheid, wenn eine Publikation vorgesehen, aber noch nicht erfolgt ist? Muss ich auch die Abkürzung „BGer“ stets mit angeben?**

Generell bitte der guten Ordnung halber „BGer“ immer mit angeben. Wenn eine Publikation des Bundesgerichtsentscheides vorgesehen, aber noch nicht erfolgt ist, empfehlen wir folgende Vorgehensweise: *BGer 2C_243/2011 vom 1. Mai 2013 (zur Publikation vorgesehen) E. 1.7.* Ferner müssen Sie nicht angeben, in welcher Entscheidsammlung das Urteil überall erschienen ist. Sie können das

[1] Wird fortlaufend ergänzt.

natürlich tun (wobei die Angabe einer Quelle ausreicht, bspw. „ASA“ für „Archiv für Schweizerisches Abgaberecht“).

**Sollte ich immer das letztinstanzliche Urteil angeben?**

Beispiel: Sie berufen sich in Ihrer Masterarbeit auf einen Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, worin eine besondere Steuerpraxis der Steuerverwaltung bestätigt wurde. Nach weiterer Recherche stellen Sie fest, dass der kantonal letztinstanzliche Entscheid bis ans Bundesgericht weitergezogen wurde. Das Bundesgericht bestätigte in seinem Urteil im Folgenden die Zürcher Steuerpraxis. Dann bitte das letztinstanzliche Urteil des Bundesgerichts (auch) angeben, z.B. VGE ZH……, bestätigt durch BGer…….

**Sollte ich in der Fussnote, wenn ich auf Kommentare verweise, den einschlägigen Artikel mit angeben?**

Die nachfolgende Angabe ist wenig hilfreich, da die Angabe offenlässt, welchen Artikel Wassermeyer hier kommentiert: Vgl. WASSERMEYER FRANZ, in: DEBATIN / WASSERMEYER, Rz. 104.

Entsprechend in so einem Fall immer den Artikel mit angeben, damit die angegebene Randziffer tatsächlich auch gefunden werden kann. Beispielsweise so: Vgl. WASSERMEYER FRANZ, in: DEBATIN / WASSERMEYER, Art. 5 Rz. 104.

**Wie berücksichtige ich in meiner Arbeit den Umstand, dass ein Autor möglicherweise mehrere Publikationen veröffentlicht hat, die ich zitieren möchte?**

Wenn derselbe Autor mit zwei Publikationen vertreten ist, sollte bei beiden eine nähere Bezeichnung mit angegeben werden.

Beispielsweise so:

LOCHER PETER, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 1. Teil, Art. 1 – 48 DBG, 2. Auflage, Basel 2019 (zit. LOCHER, Kommentar zum DBG I)

*oder*

LOCHER PETER, Einführung in das interkantonale Steuerrecht, Unter Berücksichtigung des Steuerharmonisierungs- und des bernischen sowie des tessinischen Steuergesetzes, 4. Auflage, Bern 2015 (zit. LOCHER, Interkantonales Steuerrecht).

Bern, den 11.09.2023